

21. August 2025

## Positionspapier

# Stellschrauben der nationalen Implementierung des Net Zero Industry Act in Deutschland

Der Bundesverband Windenergie Offshore (BWO) ist die politische Interessenvertretung der Offshore-Wind-Branche in Deutschland. Er bündelt die fachliche Expertise der Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, von den Herstellern über die Entwickler und Betreiber bis hin zu den Dienstleistern der Offshore-Windenergie. Für Politik und Behörden auf Bundes- und Landesebene ist der BWO zentraler Ansprechpartner zu allen Fragen der Windenergie auf See.

Der BWO ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er den anerkannten Verhaltenscodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenscodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu), im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000252. Registereintrag europäisch: 296004739705-29

## Executive Summary

Der Bundesverband Windenergie Offshore (BWO) unterstützt das Ziel des Net Zero Industry Acts (NZIA) einer starken und resilienten Wertschöpfungskette in Europa. Diese muss so gestärkt werden, dass sie nicht nur innerhalb der EU, sondern auch international wettbewerbsfähig wird. Notwendig hierzu sind klare, einfache und unbürokratische Regelungen, die Investitionen vereinfachen und günstiger machen.

Es steht jedoch die Befürchtung im Raum, dass die Anwendung des NZIA auf die Offshore-Windenergie zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führen könnte, was ebenfalls mit Mehrkosten einhergeht. Der BWO hat die Stellschrauben der anstehenden nationalen Umsetzung des NZIA identifiziert und gibt zusammengefasst folgende Handlungsempfehlungen:

- **Anwendung auf Teilmenge der Auktionen:** Test der Nichtpreiskriterien an einer Auktions-Teilmenge, dadurch Streuung des Risikos.
- **Praxisgerechte Erfüllung ermöglichen:** Kriterien unbürokratisch, planbar und investitionsfreundlich gestalten, Aufbauen auf bereits bestehenden nationalen Systemen. Begrenzte Anzahl an Nichtpreiskriterien.
- **Resilienz stärken:** Resilienzkriterium als Präqualifikation einführen – verbindlich für Hersteller, planbar für Projektierer.
- **Flexibilitäten gewähren und definieren:** um den weiteren Ausbau nicht zu gefährden, klare Szenarien für Versorgungsengpässe und Preissteigerungen definieren und den Rahmen für entsprechende Flexibilitäten klar aufzeigen.
- **Cybersicherheit gewährleisten:** Vermeidung von Doppelstrukturen, Sicherstellung von Datenschutz.
- **Pragmatischer Nachweis von Komponentenherkunft:** Nachweis erst zum Zeitpunkt der Projektrealisierung; kein Lock-in auf Hersteller bei der Auktion.
- **Quantitative Bewertung:** wo möglich, Erfüllung der Kriterien auf quantitativer Basis bewertet, für Transparenz und Schnelligkeit der Prozesse.
- **Klarheit von Pönalen und Verantwortlichkeiten:** im Vorlauf der Auktion für eine höhere Planungssicherheit.

<b>1</b>	<b><u>ANWENDUNG AUF AUKTIONSVOLUMEN</u></b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b><u>AUSGESTALTUNG DER KRITERIEN</u></b>	<b>4</b>
2.1	FÄHIGKEIT ZUR RECHTZEITIGEN UND VOLLSTÄNDIGEN PROJEKTERBRINGUNG	4
2.2	CYBERSECURITY	5
2.3	RESILIENZKRITERIUM	5
2.4	BEITRAG ZU NACHHALTIGKEIT, INNOVATION ODER INTEGRATION DES ENERGIESYSTEMS	6
<b>3</b>	<b><u>AUSGESTALTUNG DES NACHWEISES DER KOMPONENTENHERKUNFT</u></b>	<b>6</b>
3.1	MODELL DES NACHWEISES DER KOMPONENTENHERKUNFT	6
3.2	VORLAUFZEIT	7
<b>4</b>	<b><u>BEWERTUNG UND EINHALTUNG DER KRITERIEN</u></b>	<b>7</b>
4.1	BEWERTUNG DER KRITERIEN-EINHALTUNG	7
4.2	ANREIZE FÜR EINHALTUNG DER KRITERIEN	7
4.3	STRAFEN IM FALLE VON NICHT-EINHALTUNG	8

## 1 Anwendung auf Auktionsvolumen

Die Bundesregierung hat die Möglichkeit zu entscheiden, ob die NZIA-Kriterien auf 30 Prozent oder 6 GW des jährlichen Auktionsvolumens für erneuerbare Energien angewendet werden sollen; darüber hinaus wird festgelegt, auf welche Energieformen die Anwendung stattfindet. Der BWO empfiehlt hier eine Anwendung auf 6 GW, solange die jährliche Gesamtauktionsmenge über 20 GW liegt, da eine fest gedeckelte Menge mehr Planbarkeit gibt.

**Verteilung auf Offshore-Wind-Auktionen:** Eine weitere Stellschraube der nationalen Umsetzung liegt in der genauen Verteilung auf das Auktionsvolumen zwischen den einzelnen Technologien: Hier spricht sich der BWO dafür aus, dass kein überproportionaler Anteil auf Offshore-Windenergie entfallen sollte. Bei einer Anwendung auf Offshore-Windenergie muss bestimmt werden, ob die NZIA-Kriterien auf das komplette Offshore Wind-Volumen entfallen, oder – im Falle einer Teilmenge – auf die zentral voruntersuchten oder nicht zentral voruntersuchten Flächen. Der BWO befürwortet hier eine Anwendung auf zentral voruntersuchte Flächen, da für deren Auktionsprozess bereits Nichtpreiskriterien vorgesehen sind, welche lediglich angepasst werden müssten. Zudem streut die Anwendung auf eine Teilmenge der Offshore-Auktionen das Risiko von Unterzeichnungen und hiermit das verbundene Risiko für die betroffene Wertschöpfungskette.

## 2 Ausgestaltung der Kriterien

Die Nichtpreiskriterien sind laut Implementing Act entweder als Präqualifikations- oder als Zuschlagskriterium zu implementieren. Eine Ausnahme bilden die Aspekte „Verantwortliche Unternehmensführung“, „Cybersecurity“, und die „Fähigkeit zur vollständigen und rechtzeitigen Projektlieferung“ – hier ist eine Einführung als Präqualifikation verpflichtend vorgegeben. Darüber hinaus ist in der genauen Ausgestaltung der Kriterien für die nationale Implementierung ein Freiheitsgrad gegeben, der je nach Kriterium variiert.

Der BWO befürwortet in der nationalen Umsetzung eine begrenzte Anzahl von Nichtpreiskriterien, insbesondere von Präqualifikationskriterien, um das Auktionssystem möglichst bürokratiearm und anwenderfreundlich auszugestalten.

### 2.1 Fähigkeit zur rechtzeitigen und vollständigen Projekterbringung

**Präqualifikation oder Zuschlag:** verpflichtend Präqualifikation

Der BWO begrüßt, dass die Anforderungen zum Beleg der Fähigkeit der rechtzeitigen und vollständigen Projekterbringung so ausgestaltet wurden, dass die Erbringung der geforderten Nachweise praxisnaher ausgestaltet und damit für die Industrie besser umsetzbar ist. Für die nationale Umsetzung sollte dennoch weiterhin berücksichtigt werden, dass Offshore-Windenergieprojekte lange Vorlaufzeiten haben und dementsprechend nicht alle der in Artikel 6 genannten Nachweise zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe belastbar erbringbar sind. Eine weitere Möglichkeit zur Ausgestaltung stellt eine Flankierung durch Negativmerkmale dar, die ein erhöhtes Risiko für die technische Realisierung indizieren (z. B. Rückgabe von Zuschlägen, Verstoß gegen Vergabekriterien, etc.).

**Finanzielle Belastbarkeit (6c):** Im Sinne einer bürokratisch schlanken Implementierung empfiehlt der BWO, die nach §18 oder §52 WindSeeG hinterlegten Geldsummen als Beleg für das Kriterium zu akzeptieren. So könnte auf dem bestehenden Auktionsdesign aufgebaut und administrativer Mehraufwand vermieden werden. Als zusätzliche Absicherung sollte der Finanzierungsplan des Projektes nach §81 WindSeeG Abs. 2 Satz 2 als nachgelagerter Beweis für die Finanzierungsfähigkeit des Projektierers anerkannt werden.

**Projektbeschreibung (6d) und Zeitplan (6f):** Das im §81f WindSeeG geschilderte System von Meilensteinen und Nachweisen könnte durch Anpassungen zu einer höheren Planungssicherheit für Projektierer beitragen (z.B. längere Fristen, wie für den Nachweis der technischen Betriebsbereitschaft (§ 81 Abs. 2 Nr. 5) und eine

Deckelung der Pönale). Dennoch stuft der BWO das Konzept als geeignet ein, um die Kriterien 6d (Projektbeschreibung nach Auktionskriterien) und 6f (Zeitplan des Projektes) nachgelagert zu belegen. Für den Zeitpunkt der Auktion sollten vorhergehende Versionen dieser Dokumentation akzeptiert werden. Wie im vorherigen Absatz beschrieben, trägt diese Maßnahme ebenfalls zu einer pragmatischen und weniger bürokratischen Umsetzung des NZIA bei.

**Technische Machbarkeit (6e):** Weiterhin merkt der BWO Bedenken an, dass die Anforderung zum Nachweis der technischen Machbarkeit (6e) zum Zeitpunkt der Ausschreibung unüberwindbare Eintrittsbarrieren für neue Marktteilnehmer schaffen und die Kosten für die Teilnahme an einem solchen Projekt erhöhen könnte. Da sich im Rahmen einer Präqualifikation unterschiedliche Qualitäten von technischer Erfahrung schwer differenzieren lassen, sollte die nachgewiesene Erfahrung in einem benachbarten Markt, z. B. bei Offshore-Plattformen oder Netzinstallationen, ausreichen, um die erforderliche technische Kompetenz zu belegen. Ebenfalls soll die Regelung genügend Freiraum bieten, um auch neuen Entwicklern die Teilnahme an Auktionen zu ermöglichen, sofern sie technisch in der Lage sind, das Projekt rechtzeitig und vollständig zu erbringen.

In der nationalen Umsetzung des Artikels 6e sollte dementsprechend sichergestellt werden, dass nachgewiesene Erfahrungen mit Projekten im Europäischen Wirtschaftsraum ebenso wie im Vereinigten Königreich anerkannt werden.

## 2.2 Cybersecurity

**Präqualifikation vs. Zuschlag:** verpflichtend Präqualifikation

Der pauschale Ausschluss von Drittstaaten erscheint als zu restriktiv, sofern diese eine nationale Regulatorik aufweisen, die den EU-Datenschutzstandards entspricht. Allerdings begrüßt der BWO die Bestimmungen der NIS2-Richtlinie, dass Daten nicht in problematische Drittländer transferiert werden sollen, die eine solche Regulatorik nicht aufweisen.

Aus Sicht des Verbandes ist es wichtig, dass nationale und europäische Bestimmungen koordiniert werden, um rechtliche Konsistenz und Planbarkeit zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die NIS2-Richtlinie, deren Umsetzung mit den Dokumentationsanforderungen nach NZIA koordiniert werden sollte. Nur durch diese Vermeidung einer Doppelstruktur können Projektierer in der Praxis entlastet werden.

## 2.3 Resilienzkriterium

**Präqualifikation vs. Zuschlag:** Der BWO befürwortet eine Einführung des Resilienzkriteriums als Präqualifikation, weil dies geringere Komplexität und mehr Verbindlichkeit für ein resilienteres Sourcing bedeutet, was wiederum mehr Sicherheit für Hersteller in resilienten Herkunftsländern (d.h. ohne kritische Abhängigkeiten in der betrachteten Komponente) schafft. Sollte sich die Abhängigkeitssituation unter diesem Regime allerdings verschärfen, sollte das Modell durch eine zusätzliche Zuschlagskomponente in den Auktionen ergänzt werden.

**Flexibilisierungsoptionen:** Um Versorgungsengpässe zu vermeiden, räumt der Durchführungsrechtsakt des NZIA eine gewisse Flexibilität der Resilienzanforderungen ein, insbesondere im Falle von hohen Abhängigkeiten. Als Begründung betont der NZIA an mehreren Stellen die übergeordnete Wichtigkeit eines resilienten Energiesystems – der BWO unterstützt dies und empfiehlt dementsprechend, den weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie als übergeordnetes Ziel der Resilienz zu betrachten. Folglich müssen die aufgezeigten Flexibilisierungsoptionen konkretisiert und anwendbar formuliert werden. Für Projektierer sollte im überarbeiteten Auktionssystem klar ersichtlich und planbar sein, wie ihre Beschaffungsstrategien aussehen können und wie diese im Falle von Versorgungsengpässen oder unzumutbaren Preissteigerungen angepasst werden können.

## 2.4 Beitrag zu Nachhaltigkeit, Innovation oder Integration des Energiesystems

**Präqualifikation vs. Zuschlag:** Mindestens eines der Kriterien aus den Bereichen Nachhaltigkeit, Innovation oder Integration des Energiesystems muss bei der Bewertung der Gebote einbezogen werden. Dies kann entweder als Präqualifikation oder als Zuschlagskriterium erfolgen. Grundsätzlich spricht sich der BWO hier für eine Implementierung als Zuschlagskriterium aus, je nach Art des Kriteriums sollte jedoch eine Ausgestaltung als Präqualifikation nicht ausgeschlossen werden. Für eine übergreifende, verpflichtende Anwendung als Präqualifikation müsste es europaweit harmonisierte und genutzte Messsysteme oder -schemata geben, die Transparenz und Vergleichbarkeit gewährleisten und so einer Fragmentierung des Marktes entgegenwirken. Obwohl es bereits EU-weit grundlegende Gesetzgebungen gibt, fehlen solche Messsysteme momentan noch – aus diesem Grunde empfiehlt der BWO unter den bestehenden Rahmenbedingungen weitgehend das Zuschlagskriterium.

**CO<sub>2</sub>-Fußabdruck:** Die Berechnung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks bringt zusätzlichen Aufwand mit sich – aus diesem Grund ist es für eine praxisnahe und bürokratiearme Implementierung des NZIA wichtig, dass Zertifizierungen wie der LESS-Standard für Stahl für das Kriterium von nationalen Behörden anerkannt werden. Zudem ist es sinnvoll, dass die Hersteller Informationen zum CO<sub>2</sub>-Fußabdruck eigenständig ermitteln und den Entwicklern zur Verfügung stellen.

**Ungeplante Emissionen:** Es ist eine klare Festlegung erforderlich, wie Emissionen berücksichtigt werden, die durch Maßnahmen im Notfall, beispielsweise bei Notversorgung außerhalb des Anschlussnetzwerks, entstehen. Hier sollte geregelt werden, ob und in welchem Umfang solche unvorhergesehenen Emissionen einberechnet werden. Auch sollte eine Klärung stattfinden, wie Emissionen einbezogen werden, welche durch die Einhaltung anderer Nichtpreiskriterien entstehen – ein Beispiel hierfür ist der Einsatz von Dieselgeneratoren für Blasenschleier bei der Installation als Beitrag zum Kriterium der Biodiversität.

**Systemintegration:** Die Bundesnetzagentur schreibt für bestimmte Offshore-Wind-Flächen in Auktionen vor, dass die installierte Leistung der Windparks mindestens 10 Prozent höher sein muss als die verfügbare Netzanbindungskapazität. Für die betroffenen Flächen sollte gelten: Wer das dadurch entstehende Overplanting implementiert, kann dies als Erfüllung des Nichtpreiskriteriums „Systemintegration“ anrechnen lassen. In diesem Anwendungsfall kann durch die binäre Natur des Kriteriums („erfüllt oder nicht erfüllt“) eine Ausgestaltung als Präqualifikation zu einer effizienten Umsetzung beitragen.

## 3 Ausgestaltung des Nachweises der Komponentenherkunft

### 3.1 Modell des Nachweises der Komponentenherkunft

Die Bestellung von Offshore-Wind-Komponenten ist ein Prozess mit signifikanter Vorlaufzeit, in dem Projektierer auch von externen Parteien abhängen. Aus diesem Grund sollte die Verpflichtung zu einem frühzeitigen, verbindlichen Lock-in auf bestimmte Hersteller vermieden werden. Die Option von Herstellernachweisen zum Zeitpunkt der Auktion wird ebenfalls kritisch gesehen, da die Hersteller von Komponenten nicht eine unbegrenzte Anzahl von Hersteller-nachweisen vor der Auktion der betreffenden Projekte vergeben können. Deshalb vertritt der BWO die Position, dass die Einhaltung des Resilienz Kriteriums durch die Erbringung von Dokumentation zur Komponentenherkunft erst zum Zeitpunkt der Projektrealisierung nachgewiesen werden muss. Eine Möglichkeit besteht in der Knüpfung der Nachweise an Meilensteine des Projektes. Die genaue Ausgestaltung hiervon sollte in enger Abstimmung mit Komponentenherstellern und Projektierern diskutiert werden.

**Selbstverpflichtung bei Gebotsabgabe:** Für den Nachweis zum Zeitpunkt der Auktion empfiehlt der BWO eine Selbstverpflichtung der Projektierer zum Bezug von resilienten Komponenten, dessen Einhaltung später durch entsprechende Dokumentation belegt und von Seite der Behörden kontrolliert werden sollte. Dieser spätere Nachweis der Komponentenherkunft führt aus Sicht des BWO nicht zu einer geringeren Wirksamkeit

der Resilienzanforderungen, da im Rahmen der Kontrolle angemessene Pönale vom Staat implementiert werden, welche bis zum Ausschluss in kommenden Auktionen reichen können.

**Dokumentation:** Ein gewisser bürokratischer Mehraufwand durch die NZIA-Nachweispflichten ist unvermeidlich. Eine Anpassung des Zollcode-Systems zur eindeutigen Zuordnung von Offshore-Komponenten wäre zielführend. Positiv hervorzuheben ist, dass der Implementing Act auch Rechnungen oder andere Dokumente als Nachweise akzeptiert – hier sollten die zuständigen Behörden möglichst schnell Klarheit schaffen, welche Dokumentation hierfür geeignet ist und in welchem Umfang sie vorgelegt werden muss. Aufgrund der internationalen Lieferketten der Branche ist in diesem Kriterium ein europäisch harmonisierter von besonderer Bedeutung.

### 3.2 Vorlaufzeit

Der Implementing Act sieht eine Vorlaufzeit von 9 Monaten vor, zwischen der Bekanntgabe einer Komponentenabhängigkeit und der entsprechenden Verschärfung der Resilienzanforderungen. Je nach Ausgestaltung des Nachweises der Komponentenherkunft vertritt der BWO die folgende Position zu dieser Vorlaufzeit:

**Verbindlich zur Gebotsabgabe:** Im Falle einer Verpflichtung zum verbindlichen Nachweis des Ursprungs der Komponente vor oder in der Auktion empfiehlt der BWO eine Vorlaufzeit, die größer als die im Implementing Act angegebenen 9 Monate ist. Dies liegt daran, dass die Festlegung auf Lieferanten und die Einholung der Nachweise zeitintensive Prozesse sind, in denen Projektierer von weiteren Drittparteien abhängen, wie eingangs erläutert.

**Selbstverpflichtung zur Gebotsabgabe:** Im Falle einer Selbstverpflichtung der Projektierer ist die Vorlaufzeit von 9 Monaten als ausreichend zu bewerten. Zwar gibt der Implementing Act die Möglichkeit, diese Frist in speziellen Fällen zu verringern, dennoch wäre so die Unsicherheit bei Vorbereitung der Angebote größer, was den Business Cases und der Lieferkette schaden kann.

## 4 Bewertung und Einhaltung der Kriterien

### 4.1 Bewertung der Kriterien-Einhaltung

**Quantitative Bewertung:** Zur Erhöhung der Rechtssicherheit unterstützt der BWO den Ansatz der Europäischen Kommission, die Kriterien, wo möglich, quantitativ statt qualitativ zu bewerten. Dies sollte – wie im Implementing Act beschrieben - auf Basis einer vor dem Gebotsverfahren festgelegten und veröffentlichten Bewertungsmethode erfolgen.

**Bewertung auf Meistbietenden:** Art. 16 Abs. 1 Satz 4 erlaubt es, „die Wertung für einen bestimmten Aspekt unter Bezugnahme auf den Meistbietenden festzulegen, wenn die zuständigen Behörden nicht über Informationen verfügen, um die Wertung im Voraus festzulegen“. Der BWO lehnt die Anwendung dieser Bestimmung ab, da sie zu Rechtsunsicherheiten führt. Das Optimum eines bestimmten Kriteriums muss jederzeit bekannt sein, sonst wird es widersprüchlich. In Fällen, in denen die zuständigen Behörden nicht wissen, inwieweit das Kriterium erfüllt werden kann, ist die Anwendung dieser Bestimmung nicht nur unangemessen, sondern wirft auch erhebliche Bedenken hinsichtlich ihrer Eignung auf.

### 4.2 Anreize für Einhaltung der Kriterien

Die Erfüllung des Resilienz-Kriteriums kann für Projektentwickler mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, da diese die potenziell höheren Kosten für resilient bezogene Komponenten tragen. Es könnte in Erwägung gezogen werden, Anreize durch nachgelagerte Abschläge auf die Auktionszahlungen zu schaffen, um die Einhaltung der Resilienzanforderungen zu fördern. Eine Voraussetzung hierfür wäre die Kopplung der Abschläge an den Nachweis entsprechender Herkunftsorte, um Transparenz und Verlässlichkeit zu gewährleisten.

### 4.3 Strafen im Falle von Nichteinhaltung

**Höhe der Pönale:** Der Implementing Act schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten Strafen für Fälle der Nichteinhaltung festlegen. Diese Pönale sollen in einer Höhe festgesetzt werden, die ein Gleichgewicht herstellt zwischen der Notwendigkeit, wettbewerbsfähige Angebote zu gewährleisten, und der gleichzeitigen Abschreckung von Unternehmen, die nicht die feste Absicht haben, das Projekt durchzuführen und abzuschließen. Generell hält der BWO diese Vorgabe für notwendig. Im Sinne einer bürokratisch schlanken Implementierung und einer möglichst hohen Planbarkeit empfiehlt der Verband jedoch, die nach §18 oder §52 Wind-SeeG hinterlegten Sicherheiten als Deckel für mögliche Sanktionszahlungen anzusetzen.

**Verantwortlichkeiten:** Den relevanten Behörden muss in der nationalen Umsetzung bewusst sein, dass die Nichteinhaltung der Kriterien (sowie Verzögerungen bei der Realisierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien) dem Projektträger, dem Übertragungsnetzbetreiber oder der Zulieferindustrie angelastet werden kann. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass in den kommenden Jahren die Nichteinhaltung der Kriterien durch Verzögerungen in der Lieferkette oder durch Probleme bei den Hauptlieferanten verursacht wird. Der Entwickler kann für derartige Entwicklungen nicht allein zur Verantwortung gezogen werden.

Daher sollten die umsetzenden Behörden in der nationalen Umsetzung des NZIA einer angemessenen Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen diesen Parteien gebührend Rechnung tragen. Sanktionen sollten nur dann gegen den einzelnen Projektträger verhängt werden, wenn Verzögerungen oder Nichterfüllung eindeutig und ausschließlich diesem zuzuschreiben sind. Die Aufteilung der Verantwortlichkeiten und damit einhergehende Pönalisierung sollten vor den betroffenen Auktionen klar definiert und veröffentlicht werden, um die Planungssicherheit für Projektierer zu erhöhen. Zu diesem Zweck sind sollten klar abgegrenzte „Force Majeure“ Fälle für den Projektträger definiert werden, um den spekulativen Missbrauch von Grauzonen und Rechtsunsicherheit durch strittige Fälle zu vermeiden.

#### Kontakt

Bundesverband Windenergie Offshore e.V.  
Spreeufer 5  
10178 Berlin  
info@bwo-offshorewind.de

Lobbyregister: R000252